

Freiburg den 30. September 2014

Brief an die Stadt Freiburg
Amt für öffentliche Ordnung

Dezernat IV
Basler Str. 2
79100 Freiburg

Zur Kenntnis an:
Büro für Migration und Integration der Stadt Freiburg
Fraktionen im Freiburger Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren hat das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg mehrere gleichlautende Verfügungen gegen Angehörige der Roma erlassen, mit denen ihnen der Aufenthalt vor den Recyclinghöfen in Freiburg untersagt wurde. Darauf folgten Zwangsgeldfestsetzungen und Bußgeldverfahren in mehreren Fällen. Wir verweisen auf unser diesbezügliches Schreiben vom 30. November 2013, mit dem wir bereits gegen die Maßnahmen protestiert haben.

Anlässlich neuer Bußgeldverfahren haben wir uns erneut mit den Maßnahmen befasst und anwaltliche Beratung in Anspruch genommen. Dabei hat sich ergeben, dass die Verfügungen eindeutig rechtswidrig ergangen sind.

Bei den erlassenen Verfügungen handelt es sich um Aufenthaltsverbote gemäß § 27a Abs. 2 PolG. Folglich sind die Voraussetzungen des § 27a Abs. 2 PolG zu beachten. Es müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von den Aufenthaltsverboten betroffenen Personen an den jeweiligen Orten Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werden. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Den betroffenen Personen können – wenn überhaupt – Ordnungswidrigkeiten zur Last gelegt werden. Auch die Begründungen der Verfügungen enthalten keinerlei Hinweise auf ein strafbares Verhalten. Darüber hinaus dürfen Aufenthaltsverbote nach § 27a Abs. 2 S. 3 PolG nicht eine Dauer von drei Monaten überschreiten. Die von ihnen erlassenen Verfügungen hatten jedoch teilweise eine Dauer von fast zwei Jahren.

Diese Umstände und die Tatsache, dass in den Bescheiden mit keinem Wort § 27a PolG erwähnt wird, deuten darauf hin, dass Sie das Gesetz schlicht übersehen oder bewusst ignoriert haben. Stattdessen berufen Sie sich auf die polizeiliche Generalklausel nach §§ 3, 1 PolG, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung genügen lässt. Dies ist selbstverständlich unzulässig, da ansonsten die engen Voraussetzungen des § 27a Abs. 2 PolG umgangen werden könnten.

Wir gehen daher stark davon aus, dass in Zukunft keine neuen Aufenthaltsverbote und Zwangsgelder verhängt werden. Die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit rechtfertigt es unserer Ansicht nach zudem, die bereits bestandskräftigen Aufenthaltsverbote und Zwangsgeldfestsetzungen nach § 48 Abs. 1 LVwVfG – auch rückwirkend – zurückzunehmen. Es stünde der Stadt Freiburg und dem Amt für öffentliche Ordnung gut zu Gesicht, die gemachten Fehler einzugestehen, sich zu entschuldigen und die verhängten Zwangsgelder zurückzuerstatten. Sofern die Betroffenen keinen Antrag stellen, sollte dies von Amts wegen geschehen. Dass sich die Betroffenen selbst bisher nicht gegen die Maßnahmen gewehrt haben, liegt daran, dass sie mangels Deutschkenntnisse die Bescheide nicht verstanden haben und ihnen die finanzielle Mittel für anwaltliche Beratung fehlen.

Auch die Bußgeldverfahren sind unserer Ansicht nach nicht haltbar. Durch das Betteln werden die Verkehrsteilnehmer/innen weder unzumutbar belästigt noch behindert (§ 1 Abs. 2 StVO). Das Betteln an sich ist auch weder belästigend (§ 11 Abs. 1 Polizeiverordnung der Stadt Freiburg) noch eine genehmigungspflichtige Sondernutzung (§ 13, § 16 Abs. 1 Straßengesetz). Sollte es in Einzelfällen zu Belästigungen gekommen sein, rechtfertigen diese kein pauschales Vorgehen gegen alle bettelnden Personen. Vielmehr ist in jedem individuellen Fall das ordnungswidrige Verhalten nachzuweisen. Dazu genügt es nicht, dass Personen lediglich im besagten Bereich angetroffen werden.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 30. November 2013 dargelegt haben, handelt es sich bei den Betroffenen auch um Personen, denen die monatlichen Leistungen nach §1a Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt wurden. Im November 2013, wurden laut Angaben der Stadt Freiburg 185 Personen durch geringere Leistungen sanktioniert, hiervon waren 93 Personen minderjährig. Die Betroffenen sind zudem, obwohl sie schon länger als ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland leben, zusätzlich mit einem Arbeitsverbot belegt. Von den gekürzten Leistungen muss neben dem täglichen Bedarf nun auch das Bußgeld in Raten bezahlt werden: Eine monatliche Belastung von 10 € für einen Zeitraum von bis zu 20 Monaten. Für das verhängte Zwangsgeld von 300 € wurde keine Ratenzahlung gewährt. Auch diese Summe, die ausgeliehen werden musste, belastet heute noch die finanzschwachen Haushaltskassen. Insgesamt wurden 2013 zwölf Verfügungen erlassen. Nach ersten Hinweisen soll es auch 2014 weitere Buß- und Zwangsgelder geben.

Ist schon die regelmäßige Nutzung von öffentlichen Verkehrsmittel, die Teilhabe am kulturellen Leben, der Besuch bei nahen Verwandten, die Bezahlung eines Rechtsanwaltes etc. durch die geringen und oftmals gekürzten Leistungen nicht oder kaum möglich, so führen weitere Kosten zu noch mehr Schulden.

Wir fordern Sie daher auf, auf weitere Aufenthaltsverbote, Zwangs- und Bußgelder zu verzichten und die bereits ergangenen Bescheide zurückzunehmen. Wir bitten um eine Rückmeldung bis zum 1.11.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schlecht

Freiburger Forum aktiv gegen Ausgrenzung